

RS Vwgh 1959/6/23 1969/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1959

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 litb;

GelVerkG §3 litc;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Bedarf nach einem Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs anzunehmen sei, ist auf die Art des Verkehrsbedürfnisses, dem das beabsichtigte Unternehmen nach der vom Konzessionswerber gewählten Art des Gewerbes zu dienen hätte, Bedacht zu nehmen. Danach ist auch in kleineren Orten zwischen dem mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbe und dem Taxi-Gewerbe zu unterscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1957001969.X01

Im RIS seit

28.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at